



Der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen

Der Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
Kohlhökerstraße 29, 28203 Bremen

Kommission von Bundestag und
Bundesrat
zur Modernisierung der Bund-Länder-
Finanzbeziehungen
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von Herrn Spielhoff
E-mail: Lothar.Spielhoff
@Rechnungshof.Bremen.de
☎ (0421) 361- 3458
Telefax: 0421/361- 3910
E-mail: Office@Rechnungshof.Bremen.de
Bremen
26. September 2007

--

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.04.2007 – o.Az

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
2090.2.2

Stellungnahme der Landesrechnungshöfe zu Verwaltungsthemen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Struck,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Oettinger,

beigefügt finden Sie die Stellungnahme der Landesrechnungshöfe vom
20. September 2007 zur Vorbereitung u.a. der Anhörung am 8. November 2007, die die
Präsidentinnen und Präsidenten der Landesrechnungshöfe anlässlich ihrer Herbst-
konferenz in Bremen am 20. September 2007 beschlossen haben.

Mit freundlichen Grüßen


(Lothar Spielhoff)

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
054

Anlage

Stellungnahme der Landesrechnungshöfe zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen

hier: Block „Verwaltungsthemen“

- Rechnungshof Baden-Württemberg
- Bayerischer Oberster Rechnungshof
- Rechnungshof von Berlin
- Landesrechnungshof Brandenburg
- Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
- Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hessischer Rechnungshof
- Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsischer Landesrechnungshof
- Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
- Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- Rechnungshof des Saarlandes
- Sächsischer Rechnungshof
- Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
- Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
- Thüringer Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	2
2. Themenblöcke	
2.1. Aufgabenkritik im Bund-Länder- Verhältnis	3
2.2. Zusammenarbeit der Länder	11
2.3. Personal	19
2.4. Steuern	22
2.5. IT-Technik in der Steuerverwaltung	26
3. Bundessteuerverwaltung	27
4. Anlage:	
Zusammenfassung der Einzelthemen nach Themenblöcken und innerhalb der Themenblöcke in alphabetischer Reihenfolge der Länder	

Stellungnahme der Landesrechnungshöfe zu Verwaltungsthemen

1. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 20. April 2007 hat die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen den Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der Länder jeweils um ein Gutachten zu Verwaltungsthemen aus einer gleichzeitig übersandten offenen Themensammlung gebeten. Diese Themensammlung hatte die Kommission in ihrer Sitzung am 29. März 2007 beschlossen.

In einem Schreiben vom 31. Mai 2007 an die Kommission hat der Vorsitzende der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder dargestellt, welche Möglichkeiten die Landesrechnungshöfe haben, der Bitte der Kommission nachzukommen (Arbeitsunterlage der Kommission 009).

Wie im Schreiben vom 31. Mai 2007 angekündigt, finden sich nachstehend Prüfungsergebnisse der Landesrechnungshöfe zu den Verwaltungsthemen, die aus Sicht der einzelnen Rechnungshöfe für die Arbeit der Kommission von Bedeutung sein können. Hinzuweisen ist neuerlich auf die Aussage im oben genannten Schreiben, „dass wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern die von den einzelnen Landesrechnungshöfen gemachten Prüfungserfahrungen durchaus unter verschiedenen Blickwinkeln zustande gekommen sind. Die festgestellten Sachverhalte können daher nicht ohne weiteres auf das gesamte Bundesgebiet übertragen werden, die vorgenommenen Bewertungen geben die Position des jeweiligen Landesrechnungshofes wieder. Im Übrigen halten sich die Rechnungshöfe bei der Bewertung von politischen Fragen bewusst zurück, ...“. So erklärt sich, dass bisher weder mehrere Landesrechnungshöfe geprüft haben noch ein einzelner Landesrechnungshof geprüft hat, ob ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Länder wirtschaftlich wäre. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mehrerer Ländern auf bestimmten Sektoren hat es nur gegeben, wenn zwei oder mehr Landesrechnungshöfe vereinbart haben, ein gemeinsam interessierendes Thema zusammen zu prüfen.

In der Mehrzahl der Fälle beziehen sich die Vorschläge der Landesrechnungshöfe auf Grund von Prüfungen auf das jeweils eigene Land. Ob sie auf andere Länder übertragbar sind, müssen die zuständigen politischen Gremien entscheiden.

2. Themenblöcke

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

1. Hartz IV-Reform: Hohe Fehlerquote bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung

Drei Rechnungshöfe (BE, HB und ST) haben die Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II geprüft.

Der Rechnungshof BE hat folgendes festgestellt: Das Land BE hat im Jahr 2005 Ausgaben von über 1,2 Mrd. € und im Jahr 2006 von über 1,4 Mrd. € zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II geleistet. Dabei sind aufgrund der problematischen Behördenkonstruktion (Bund/Kommune) die haushaltsrechtlichen Kontrollen nicht gewährleistet. Die zwölf Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II („Job-Center“) verursachten durch gravierende Mängel und Fehler im Vollzug des SGB II erhebliche finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung in BE hat wegen fehlender bundeseinheitlicher Vorgaben nach § 27 Nr. 1 SGB II Ausführungsvorschriften zur Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II erlassen, die in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig sind und bewirken, dass Leistungsempfänger auch bei unangemessen hohen Aufwendungen nicht die Wohnung wechseln müssen. Dadurch kommt es zu ungerechtfertigten Leistungen und einer erheblichen Mehrbelastung des Landeshaushalts.

Zu entsprechenden Feststellungen sind auch die Rechnungshöfe HB und ST gekommen.

(**BE**: Jahresbericht 2007, S. 89 - 96; Jahresbericht 2007, S. 97 - 104; **ST**: Jahresbericht 2006, Teil 2, S. 75 - 85; **HB**: Jahresbericht - Stadt - 2007, Tz. 131 ff.)

2. Hartz IV-Reform: Die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand und ist nicht effizient

Auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen empfiehlt der Rechnungshof HB, die gewählte Organisationsform der ARGE zu überprüfen.

Das Personal der ARGE setzt sich aus Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Kommunen und aus der Beschäftigungsgesellschaft Vivento (ehemalige Beschäftigte der Telekom) zusammen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen aus völlig unterschiedlichen „Kulturen“. Die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung in der BA einerseits und in den Kommunen andererseits, hier die Sozialverwaltung, unterscheiden sich erheblich. Die BA wird zentral aus der Hauptverwaltung in Nürnberg gesteuert, die Kommunen dezentral. Die BA ist hierarchisch gegliedert, die Beschäftigten werden fachlich eng durch Fachanweisungen geführt. Demgegenüber sind Fach- und Ressourcenverantwortung in den Kommunen weitgehend auf die Sachbearbeiterebene übertragen worden. Hinzu kommt, dass das Personal aus der Beschäftigungsgesellschaft ohne Erfahrungen im Bereich der Sozial- bzw. Arbeitsmarktverwaltung und zeitlich befristet eingesetzt wird.

Die Zusammenführung dieser sehr unterschiedlichen „Kulturen“ führt dazu, dass Entscheidungswege kompliziert und aufwendig sind (Stichwort Trägerversammlung) und von unterschiedlichen Interessen geleitet werden. Der BA-Teil übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben der Integration, die Kommune den Schwerpunkt „Kosten der Unterkunft“ und die psychosozialen Leistungen. Dies führt faktisch zu zwei „getrennten“ Arbeitseinheiten. Die Vielzahl der festgestellten Probleme wirft die Frage auf, ob die gewählte Organisationsform der ARGE geeignet ist, die Ziele des SGB II effektiv umsetzen zu können. Eine optimale Leistungsgewährung setzt eine gut funktionierende Verwaltung voraus. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich nicht gewährleistet. Deshalb sollte geprüft werden, die Aufgaben aus dem SGB II entweder der BA oder den Kommunen zu übertragen. Die mit der ARGE gewählte Mischform scheint auch auf lange Sicht nicht erfolversprechend.

(HB: Jahresbericht - Stadt - 2007, Tz. 131 ff.)

3. Hartz IV-Reform: Gravierende Mängel im DV-System A2LL

Zwei Rechnungshöfe (HB und ST) haben festgestellt, dass das in den Arbeitsgemeinschaften zur Leistungsberechnung eingesetzte DV-System A2LL erhebliche systembedingte Mängel aufweist. Es erfüllt nicht die Anforderungen an eine leistungsfähige Software. Es produziert u. a. fehlerhafte Bescheide. Einige Eingaben sind nur mit einer Vielzahl von Umgehungslösungen möglich. Das Programm liefert nicht ausreichende Auswertungsmöglichkeiten und Daten für ein Controlling. Fehlende Kontrollmechanismen führen zu unkalkulierbaren Sicherheitsrisiken, bis hin zu der Gefahr, dass fiktive Ansprüche im System aufgebaut und Beträge veruntreut werden können.

Der Rechnungshof HB ist der Auffassung, dass bei der Vielzahl der grundlegenden Probleme das Programm A2LL durch ein leistungsfähiges DV-System ersetzt werden muss. Zumindest sind Korrekturen und Ergänzungen an dem bestehenden System erforderlich. Ziel sollte es sein, das DV-gestützte Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Z. B. sollten zeitaufwendige Umgehungslösungen entfallen oder kleinräumige Auswertungen ermöglicht werden, die es erlauben, eine Fallzahl bezogene Personalbemessung vorzunehmen (zzt. werden in HB in den Geschäftsstellen der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales die Fälle „per Hand“ gezählt). Eine stichtagsbezogene Zuordnung der Fälle für einzelne Teams ist nicht möglich.

Aufgrund der Erkenntnisse sollte für alle Anwender ein leistungsfähigeres DV-System geschaffen und sollten die Sicherheitssysteme verbessert werden. Ab bestimmten Zahlbeträgen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ durch das System verbindlich vorzuschreiben. Es sollte in Stichproben überprüft werden.

(**HB**: Jahresbericht - Stadt - 2007, Tz. 131 ff.; **ST**: Jahresbericht 2006, Teil 2, S. 75 - 85)

4. Unterhaltsvorschussgesetz und Ausbildungsförderungsgesetz

Zwei Rechnungshöfe (BY und NW) haben sich mit der Umsetzung des Unterhalts-

vorschussgesetzes (UVG) befasst, BY darüber hinaus mit weiteren Leistungsgesetzen wie dem Ausbildungsförderungsgesetz (AFBG). Danach ist bei verschiedenen Leistungsgesetzen nicht die Bundesauftragsverwaltung das Problem, sondern die komplizierten Gesetzesregelungen, insbesondere bei der Einkommensanrechnung. Das Nebeneinander von verschiedenen zweckidentischen Leistungsansprüchen, die zu Anrechnungen führen, ist unnötig verwaltungsaufwendig.

Die Leistungsgesetze (insb. UVG, AFBG, BAföG und SBG XII) sollten einheitlich abgefasst und es sollte erreicht werden, dass die Leistungsempfänger lediglich einen Antrag bei einer Behörde stellen müssen.

Der Rechnungshof NW schlägt vor, im UVG einen Leistungsausschluss nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz zu verankern. Er verweist auf die Absicht der Bundesregierung, eine Wirkungsanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage eine Harmonisierung aller familienpolitischen Leistungen anzustreben. Er hat die Einnahmen und Ausgaben für Leistungen nach dem UVG geprüft. Mit Blick auf den Verwaltungsaufwand hat der Rechnungshof NW empfohlen, Empfänger von Grundversicherung von Leistungen nach dem UVG gesetzlich auszuschließen, um den Personal- und Sachaufwand bei den Unterhaltsvorschusskassen deutlich zu reduzieren und das Verfahren zu vereinfachen. Den Leistungsempfängern werde hierdurch kein Nachteil entstehen. Nach Stellungnahme des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration beabsichtigt die Bundesregierung, eine Wirkungsanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage eine Harmonisierung aller familienpolitischen Leistungen anzustreben.

(BY: Jahresbericht 2006, S. 130 - 134; Jahresbericht 2006, S. 141 - 144; ORHS vom 11. November 2005; NW: Jahresbericht 2007, S. 276 - 289)

5. Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts, wie z. B. Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz

Der Rechnungshof HE weist daraufhin, dass wegen der stetigen Abnahme der Zahl

der Versorgungsberechtigten zunehmend Schwierigkeiten bei der Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Versorgungsverwaltung bestehen.

Beim Opferentschädigungsgesetz (OEG) trägt der Bund 40 % der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen entstehen. Der Rechnungshof NW hat festgestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Bundesanteile an den Ausgaben und Einnahmen des Landes im Zusammenhang mit der Ausführung des OEG zum Teil in unzutreffender Höhe vereinnahmt bzw. abgeführt wurden. Durch Fehler im Abrechnungsverfahren hat der Bund für die Jahre 2004 bis 2006 850.000 € an das Land nachgezahlt.

(**HE**: Bemerkungen 2000, S. 98 - 104; **NW**: Jahresbericht 2007, S. 254 - 260)

6. Versicherung von SGB XII-Empfängern in gesetzlichen Krankenversicherungen und Medikamentenversorgung nach dem BSHG

Der Rechnungshof HH empfiehlt bei der Krankenhilfe die Verlagerung aller SGB XII-Empfänger und aller Asylbewerber (dem SGB XII Gleichgestellte wie auch Leistungsberechtigte gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz) in die gesetzliche Krankenversicherung. Dies ist bereits für SGB II-Empfänger geschehen. Versicherungsbeiträge sollte die staatliche Seite entrichten.

Die Vorteile einer solchen Regelung wären die Vereinfachung des Krankenversicherungssystems sowie die Entlastung im Verwaltungsvollzug: Die Vorhaltung eines Prüfsystems und eines Vertragswerks mit allen Leistungserbringern des medizinischen Spektrums würde entfallen. Dasselbe gilt für den Aufbau eines Prüfsystems eigener Art, das die Sozialhilfeträger zur Prüfung der Erstattungsforderungen der gesetzlichen Krankenversicherung entwickeln müssen.

(**HH**: Jahresbericht 2002, S. 153 - 157; Jahresbericht 2004, S. 167 - 172)

7. Prüfung der Prozesskostenhilfe

Die Rechnungshöfe von BW und MV haben die in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Ausgaben für Prozesskostenhilfe geprüft. Sie haben u. a. eine Gesetzesänderung (vgl. BT-Drs. 16/1994 und BT-PIPr 16/97) gefordert, um die Parteien stärker an den Prozesskosten zu beteiligen.

(**BW**: Beratende Äußerung vom 19. August 2005; **MV**: Jahresbericht 2006, Teil 2, S. 157 - 169)

8. Erschließung, Sicherung und Ausschöpfung von Einnahmepotenzialen

Der Rechnungshof HH hat sich mit den Möglichkeiten befasst, die Einnahmen der öffentlichen Hand zu erhöhen.

Er hat hierbei festgestellt, dass es für Kostenerstattungen bei der Rückführung von Ausländern im Wege der Amtshilfe zwischen den Bundesländern keine einheitliche Bemessungsgrundlage gibt. Der Rechnungshof hält eine bundeseinheitliche Regelung für geboten.

Die Behörden haben Erstattungsansprüche gegenüber dem Bund verspätet, nicht vollständig oder überhaupt nicht geltend gemacht. Bestehende oder geplante bundeseinheitliche Gebühren oder deren Höchstsätze sind nicht kostendeckend. Eine kostendeckende Gebührenbemessung ist notwendig.

Zudem kann die Realisierung öffentlich-rechtlicher Ansprüche verbessert werden. Hierzu ist es erforderlich, die bundeseinheitlichen Regelungen der Vollstreckungsvergütungsverordnung zu ändern, um Vollziehungsbeamten ein stärkeres Anreizsystem zu bieten. Zusätzlich lässt sich mit einer verstärkten Zusammenarbeit der Vollstreckungsstellen - auch der des Bundes - die Effizienz weiter steigern.

(**HH**: Jahresbericht 2004, S. 213 - 214; Jahresbericht 2001, S. 63 - 65; Jahresbericht 2007, S. 127 - 128, S. 192 - 194, S. 199 - 203; Jahresbericht 2005, S. 65 - 66)

9. Mischfinanzierung zwischen Bund und Ländern im Bereich Schulen

Die Nachteile von Mischfinanzierungen hat der Rechnungshof NI aufgezeigt. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung auseinander fallen.

(NI: Jahresbericht 2002, S. 96 - 100; Jahresbericht 2007, S. 103 - 111)

10. Registerführung bei den Amtsgerichten/Übertragung von Aufgaben der Nachlassgerichte

Der Rechnungshof NI hat angeregt, die Registerführung aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an Dritte zu übertragen (vgl. in diesem Zusammenhang BT-Drs. 16/515). Ergänzend fordert der Rechnungshof HH, die finanziellen Folgen einer Aufgabenübertragung rechtzeitig in den Bundesländern abzuschätzen. Eine Öffnungsklausel, mit der die Länder über eine Übertragung und ggf. deren Umfang eigenständig entscheiden dürfen, ist notwendig.

(NI: Jahresbericht 2004, S. 142 - 144; HH: Jahresbericht 2007, S. 25, S. 67 - 70)

11. Änderung der Ausbildungsförderung

Der Rechnungshof BW hat eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vorgeschlagen. Es sollte geprüft werden, ob die Kostenfreiheit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Klagen in BAföG-Angelegenheiten noch zeitgemäß ist. Zudem sollte § 24 BAföG dahingehend geändert werden, dass grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des letzten und nicht der des vorletzten Jahres dem BAföG-Antrag beigelegt wird.

(BW: Denkschrift 2006, S. 146 - 151)

12. Änderung des Erstattungsverfahrens für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen

Im Personennahverkehr werden schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich befördert. Der Rechnungshof NW hat das sehr aufwendige, langwierige und fehleranfällige Erstattungsverfahren geprüft und schwerwiegende Mängel mit erheblichen finanziellen Nachteilen für das Land festgestellt, die sich in den geprüften Einrichtungen auf mindestens 25 Mio. € summiert haben. Es wurden Gesetzesänderungen zum Bundesrecht (SGB IX) angeregt.

(NW: Jahresbericht 2004, S. 212 - 225)

13. Förderung der Multimediaindustrie

Der Rechnungshof NW hat festgestellt, dass ein Multimedia Zentrum in den Jahren zwischen 1998 und 2004 mit rd. 16 Mio. € gefördert wurde. Wesentliches Ziel war die Förderung der Multimediaindustrie und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Der Bund beteiligte sich im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen mit rd. 7,6 Mio. €. Nach Ansicht des Rechnungshofs wurde das Förderziel nicht erreicht.

(NW: Jahresbericht 2007, S.126 - 137)

14. Änderung der Insolvenzordnung

Seit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung hat sich die Zahl der Insolvenzverfahren im Land NW mehr als vervierfacht. Die Ausgaben des Landes für diese Verfahren haben sich seit dem Jahr 2001 nahezu verfünffacht. Der Rechnungshof NW hat festgestellt, dass an Stelle der vom Gesetzgeber mit der Verbraucherinsolvenz primär bezweckten Befriedigung der Gläubiger der Aspekt der Entschuldung des Schuldners in den Mittelpunkt des Verfahrens gerückt ist. Das Justizministerium NW leitete die Prüfungsergebnisse an das Bundesministerium der Justiz weiter, das die Vorschläge in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

rens berücksichtigte.

(NW: Jahresbericht 2007, S. 165 - 174)

15. Städtebauförderung

Der Rechnungshof ST hat den Einsatz von Mitteln zur Städtebauförderung bemängelt. Er fordert, mehrere Förderprogramme aufeinander abzustimmen und die unterschiedlichen Zuwendungsverfahren generell zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Zudem mahnt der Rechnungshof an, Mittel gezielt und ressortübergreifend gebündelt einzusetzen.

(ST: Jahresbericht 2005, Teil 2, S. 94 - 99)

2.2 Zusammenarbeit der Länder

1. Öffentliches Statistikwesen

Acht Rechnungshöfe (BW, BY, HH, MV, NI, NW, ST, SH) haben die Ausgaben für Statistik mit z. T. unterschiedlichen Schwerpunkten untersucht und im Rahmen eines Benchmarkings verglichen. Ergebnis der Prüfungen war, das Statistikwesen nachhaltig zu rationalisieren und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, insbesondere durch Bündelung aller IuK-Aufgaben, zu verbessern. Ferner forderten die Rechnungshöfe, die Aufgabenverteilung grundlegend zu überprüfen. Bei Umsetzung dieser Prüfungserkenntnisse könnten Synergieeffekte stärker genutzt und erhebliche Kosten eingespart werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hatten die Prüfung des öffentlichen Statistikwesens in Deutschland durch die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder initiiert. In ihrer Sitzung vom 30. September bis 2. Oktober 2002 haben sie die Ergebnisse dieser Prüfung in einer gemeinsamen

Empfehlung verabschiedet. Zugleich wurden die Rechnungshöfe aufgefordert, die Empfehlungen dem jeweils zuständigen Fachministerium mit dem Ziel zuzuleiten, diese Vorschläge aufzugreifen und an die Innenminister- und Finanzministerkonferenz heranzutragen.

(**BW**: Beratende Äußerung vom 9. April 2003; **BY**: Jahresbericht 2002, S. 44 - 52; **HH**: Jahresbericht 2003, S. 169 - 177; **MV**: Jahresbericht 2004, S. 105 - 114; **NI**: Jahresbericht 2003, S. 34 - 38; **NW**: Jahresbericht 2003, S. 273 - 280; **ST**: Jahresbericht 2003, Teil I, S. 60 - 73; **SH**: Jahresbericht 2003, S. 101 - 117)

2. Polizeiverwaltung

Der Rechnungshof BB hat die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob bei der Beschaffung, Lagerhaltung und Bereitstellung von Dienstbekleidung eine länderübergreifende Kooperation möglich ist.

Der Rechnungshof HH hat festgestellt, dass länderübergreifende einheitliche Maßstäbe und Verfahrensweisen für die Kostenerstattung bei Einsätzen der Polizei in anderen Ländern der mangelhaften Prüfung von Erstattungsverlangen, der unzureichenden Nachvollziehbarkeit von Abrechnungsunterlagen und der überlangen Dauer der Erstattungsverfahren entgegenwirken.

(**BB**: Jahresbericht 2001, S. 85 - 89; Jahresbericht 2003, S. 185 - 186; Jahresbericht 2005, Teil Ergebnisbericht, S. 230 - 233; **HH**: Jahresbericht 2002, S. 242 - 246)

3. Mess- und Eichverwaltung

Die Rechnungshöfe BB und NI haben bei Prüfungen der Mess- und Eichverwaltung Defizite in der Aufbauorganisation und in der Zusammenarbeit mit anderen Ländern festgestellt. Die Zusammenarbeit der Länder könnte ausgebaut bzw. eine länderübergreifende Zusammenlegung von Verwaltungen könnte angestrebt werden.

Der Rechnungshof BW hat die Gebührenfreiheit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Amts wegen beanstandet. Er fordert, die entsprechende Regelung im Verwaltungskostengesetz des Bundes aufzuheben.

(**BB**: Jahresbericht 1999, S. 94 - 98; Jahresbericht 2002, Teil Ergebnisbericht, S. 177; **NI**: Jahresbericht 2006, S. 28 - 33; **BW**: Denkschrift 2005, S. 130 - 142)

4. Vermessungsverwaltung

Der Rechnungshof NI hat eine länderübergreifende Festlegung der Zeiträume bei den Datenerhebungen gefordert.

Der Rechnungshof SN hat festgestellt, dass die mit der Neuorganisation der Vermessungsverwaltung möglichen Einsparungen nicht realisiert wurden. Vielmehr mussten von 1997 bis 2005 rd. 34 Mio. € zusätzlich aufgewendet werden. Infolge der gestiegenen Gebührenbelastung bei Katastervermessungen rechnet der Freistaat mit weiteren Mehrbelastungen von rd. 2 Mio. € jährlich.

Allein der unzureichende Personalabbau, Fehler in der Stellenbewirtschaftung und die Zahlung übertariflicher Vergütungen verursachten Mehrkosten in Millionenhöhe. (**NI**: Jahresbericht 2007, S. 159 - 165; **SN**: Jahresbericht 2006, S. 165 - 172)

5. Schulische und berufliche Förderung sowie medizinische Versorgung Gefangener

Der Rechnungshof HH hat angeregt, Ausbildungsgemeinschaften zwischen mehreren Ländern vorzusehen, um bestimmte Berufe schwerpunktmäßig anzubieten, die Ausbildungskapazitäten auszuschöpfen und die Ausbildungskosten zu senken.

In einem weiteren Jahresberichtsbeitrag hat der Rechnungshof um Prüfung gebeten, ob das Zentralkrankenhaus (Vollzugsrankenhaus) im Rahmen der norddeutschen

Kooperation als gemeinsame Einrichtung der bisher beteiligten Länder, ggf. mit Beitrittsoptionen für weitere Länder, wirtschaftlicher betrieben werden kann.

(HH: Jahresbericht 1998, S. 46 - 50; Jahresbericht 2006, S. 119 - 124)

6. Lehrerfortbildung

Der Rechnungshof HH hat für den Bereich der Lehrerfortbildung eine verstärkte Kooperation mit anderen norddeutschen Ländern und eine Entwicklung überregionaler Kennzahlen für ein Benchmarking empfohlen.

(HH: Jahresbericht 2006, S. 137 - 142)

7. Zusammenschlüsse von Bibliotheken oder Zentralisierung von Leistungen

Der Rechnungshof NW hat sich für eine Reorganisation des Hochschulbibliothekszentrums (HBZ) NW ausgesprochen, da sich die Aufgaben des HBZ durch zunehmenden IT-Einsatz grundlegend gewandelt haben. In Deutschland gibt es neben dem HBZ fünf weitere Verbundzentralen, die ähnliche Aufgaben wie das HBZ erfüllen. Der Rechnungshof hat angeregt, auf der Grundlage der vom HBZ zu erstellenden Machbarkeitsstudie Verhandlungen mit dem Ziel der Kostenreduzierung durch Zusammenschlüsse oder Zentralisierung von Leistungen mit den übrigen deutschen Verbundzentralen und ggf. Dritten aufzunehmen.

(NW: Jahresbericht 2005, S. 181 - 189)

8. Genehmigung von Dienstreisen

Der Rechnungshof NI hat ein länderübergreifendes Benchmarking für die Dienstreisebearbeitung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass durch Einsatz eines IT-

Verfahrens für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen erhebliche Einsparpotenziale zu erzielen sind.

(**NI**: Jahresbericht 2006, S. 34 - 38)

9. Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr

Der Rechnungshof BB hat bei seiner Prüfung beanstandet, dass trotz länderübergreifenden Einsatzes der geförderten Fahrzeuge Vereinbarungen über einen Zuwendungsausgleich mit angrenzenden Ländern unterblieben sind.

(**BB**: Jahresbericht 2003, S. 125 - 130; Jahresbericht 2005, Teil Ergebnisbericht, S. 235 - 236)

10. Ausgleichszahlungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Der Rechnungshof ST hat bemängelt, dass bei allen geprüften Verkehrsunternehmen die Ausgleichszahlungen um ein Vielfaches höher sind als die Einnahmeverluste. Die Überzahlungen gehen über die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 45 a PBefG hinaus. Der Rechnungshof hält eine Änderung der Ausgleichsregelung für erforderlich. Damit würde auch das Ziel erreicht, das komplizierte und verwaltungsaufwendige Verfahren sowohl in den Verkehrsunternehmen als auch im Landesverwaltungsamt zu vereinfachen.

(**ST**: Jahresbericht 2006, Teil I, S. 140 - 143)

11. Unabhängige und Bescheinigende Stellen

Die Unabhängigen Stellen für den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) sowie die Bescheinigende Stelle für den Europäi-

schen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sind Teile des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Europäischen Union. Ihnen obliegt die Aufgabe zu bestätigen, dass europäische Mittel rechtmäßig und ordnungsgemäß verwendet wurden.

Nach Feststellungen des Rechnungshofs HB arbeiten die im Land HB eingerichteten Unabhängigen Stellen sowie die Bescheinigende Stelle unterschiedlich. Um die Prüfungsqualität zu verbessern, sollten die Prüfungsverfahren vereinheitlicht und die Zusammenarbeit verstärkt werden.

Der Rechnungshof NW hat aufgezeigt, dass im Bezug auf die Unabhängige Stelle die Besonderheiten der Länder berücksichtigt werden müssen. Das Land NW hat für die Verausgabung der von der Europäischen Union erhaltenen Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Die vom Land NW eingerichtete Unabhängige Stelle erfüllt nach Auffassung des Rechnungshofs die Vorgaben der Europäischen Union. Insbesondere im Hinblick auf die künftige Programmphase hat NW eine Optimierung angeregt.

(**HB**: Jahresbericht - Land - 2006, Tz. 459 ff.; **NW**: Jahresbericht 2005, S. 145 - 153)

12. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

Der Rechnungshof SL hat bei der Prüfung des InVeKoS festgestellt, dass die Entwicklung länderübergreifender Systeme die Chance bietet, erhebliche Personal- und Sachmittel einzusparen und hierdurch den finanziellen Handlungsspielraum des Landes zu erhöhen. Die Nutzung von Potenzialen, die in einer vertieften föderalen Zusammenarbeit im administrativen Bereich liegen, hat der Rechnungshof mehrfach angeregt und die Prüfung eines länderübergreifenden Lösungsansatzes für das Verfahren InVeKoS empfohlen. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Reduzierung der Entwicklungskosten wurde im Rahmen einer Kooperation mit dem Land HE die Implementierung eines geografischen Informationssystems sowie dessen Weiterentwicklung vertraglich vereinbart.

(**SL**: Jahresbericht 2005, S. 99 - 105)

13. Landesgestüt Sachsen-Anhalt

Der Rechnungshof ST hat angeregt, die Zusammenarbeit der Gestüte der Länder BB und ST zu verstärken.

(ST: Jahresbericht 2006, S. 115 - 120)

14. Staatliches Baumanagement Niedersachsen

Der Rechnungshof NI hat in seinem Jahresbericht dargestellt, dass das Staatliche Baumanagement Niedersachsen (SBN) seine Leistungen im Wesentlichen für das Land, den Bund und die Gaststreitkräfte erbringt. Aufgrund der Vorgaben der Landesregierung und wegen des Auftragsrückganges bei Bundesbauten muss die SBN Personal abbauen. Die Prüfung des Rechnungshofs hat aufgezeigt, dass u. a. nicht kostendeckende Aufgaben für den Bund ausgeführt werden. Der Rechnungshof empfiehlt eine vermehrte Vergabe von Bauunterhaltsmaßnahmen an freiberufliche Tätige.

(NI: Jahresbericht 2004, S. 73 - 77)

15. Entwicklung von gemeinsamen Grundsätzen (Management-Leitlinien) für Geschäfte der öffentlichen Hand mit Finanzderivaten

Die Länder setzen seit Anfang der 90er Jahre im Rahmen des Schuldenmanagements Finanzinstrumente ein. Der Rechnungshof SL hat im Rahmen einer Prüfung u. a. die Geschäfte des Landes mit Finanzderivaten und die Kreditmarkt- und Kapitalmarktverschuldung untersucht. Der Einsatz von Derivaten enthält Risiken, deren Überwachung und Steuerung besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Das SL hat zwischenzeitlich eigene Derivatrichtlinien erlassen, die teilweise den gemeinsamen Empfehlungen der Rechnungshöfe entsprechen. Das SL hat zwischenzeitlich auch, einer Empfehlung des Rechnungshofs folgend, mit anderen Ländern gemeinsame

Länderschatzanweisungen aufgelegt.

(**SL**: Jahresbericht 2001, S. 50 - 66)

16. Rechtsaufsicht bei Kommunen

Die Prüfung des Rechnungshofs SN hat Folgendes ergeben: Die sächsischen Kommunen sind überwiegend abhängig von den Transferzahlungen des Freistaats, die nahezu 60% über dem Durchschnitt der strukturschwachen Flächenländer West liegen. Die Solidarpakt-II-Mittel werden ab 2007 abgesenkt und laufen bis 2020 aus. Hinzu kommen die negative demografische Entwicklung und insbesondere die erheblichen Wanderungsverluste. Der Rechnungshof analysiert vor diesem Hintergrund das Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Umfang staatlicher Rechtmäßigkeitskontrolle einerseits und kommunaler Selbstverwaltung andererseits. Er gelangt so zu einer Einschätzung der Wirksamkeit der Kommunalaufsicht und zu Empfehlungen für eine effektive und zugleich auf das Notwendige beschränkte Rechtsaufsicht. (**SN**: Beratende Äußerung „Kommunalaufsicht“ vom Januar 2006)

17. Überörtliche Kommunalprüfung

Der Rechnungshof ST hat Empfehlungen für eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Arbeit der Fraktionen in kommunalen Vertretungen gegeben.

(**ST**: Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vom Oktober 2006)

2.3 Personal

1. Nachversicherung

Die Rechnungshöfe BW und HH haben die Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter geprüft. Versicherungsfreie Beschäftigte, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst ausscheiden, werden nach den Vorschriften SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Die Nachversicherung muss unverzüglich abgewickelt werden. Kann bei ausscheidenden Bediensteten prognostiziert werden, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden voraussichtlich erneut versicherungsfrei beschäftigt werden, unterliegen sie nicht der Nachversicherungspflicht. Für sie wird die Beitragszahlung gemäß § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben.

Sowohl der Zeitpunkt der Nachversicherung als auch der Prognosezeitraum von zwei Jahren sollten hinausgezögert werden.

Der Rechnungshof BW hat angeregt, dass ausgeschiedene Richter, Beamte und Rechtsreferendare erst zwei Jahre nach Eintritt des Nachversicherungsfalles nachzuversichern sind. Im Land BW könnten dadurch jährlich rund 1 Mio. € eingespart werden.

Der Rechnungshof HH hat festgestellt, dass der größte Teil der wieder eingestellten Bediensteten erst nach Ablauf des gesetzlichen Prognosezeitraums von zwei Jahren zurückgekehrt ist. Er hat daher empfohlen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Ländern eine Verlängerung dieser bundesrechtlichen Frist zu initiieren.

(**BW**: Denkschrift 2006, S. 38 - 44; **HH**: Jahresbericht 2006, S. 41 - 45)

2. Erstattung von Versorgungsbezügen

Beamtinnen und Beamte wechseln zunehmend den Dienstherrn. Werden sie pensioniert, kommen für die Versorgungsbezüge die verschiedenen Dienstherrn anteilig auf. Der Versorgungsanteil je Dienstherr ist bereits heute durch die unterschiedlich hohe Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in den Ländern schwierig zu berechnen. Darüber hinaus können die Länder als Folge der Föderalismusreform künftig eigene Besoldungs- und Versorgungsregelungen schaffen. Es bleibt abzuwarten, welche unterschiedlichen Regelungen sich daraus ergeben. Die Ermittlung des Versorgungsanteils könnte dadurch noch aufwendiger werden. Der Rechnungshof HB hält es für angezeigt, dass die Neuregelungen der Besoldungs- und Versorgungsregelungen der Länder möglichst abgestimmt und koordiniert umgesetzt werden.

(HB: Jahresbericht - Land - 2007, Tz. 834 ff.)

3. Wirtschaftlichkeit der Landesschule und Technischen Einrichtung Brand- und Katastrophenschutz

Der Rechnungshof BB hat zur Wirtschaftlichkeit der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz eine stärkere Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer angeregt, um die Personalauslastung zu verbessern und die Einnahmen zu erhöhen.

(BB: Jahresbericht 2004, S. 128 - 134)

4. Zusatzversorgung

Der Rechnungshof HB hat die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im bremischen öffentlichen Dienst geprüft. Der Rechnungshof hat den Senator für Finanzen aufgefordert zu prüfen, ob für die Versicherten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die durch den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) festgeschriebene jährliche Erhöhung der Zusatzversorgung um 1 % angemessen ist. Der ATV kann

durch die Tarifvertragsparteien Ende 2007 gekündigt werden. Der Senator für Finanzen sollte darauf hinwirken, dass diese Regelung geändert wird, damit die Ausgaben bundesweit gesenkt werden können.

(**HB**: Jahresbericht - Land - 2007, Tz. 800 ff.)

5. Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes zum Zwecke eines automatisierten Datenabgleichs mit den Rentenversicherungsdaten

Eine Anzahl von Versorgungsberechtigten kam ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige von Renten nicht nach. Das hat der Rechnungshof NW festgestellt. Die dadurch unterbliebene Anrechnung auf die Versorgungsbezüge führte zu Überzahlungen in Höhe von rd. 2,6 Mio. €. Der Rechnungshof hat empfohlen, die Rentendaten regelmäßig mittels eines IT-gestützten Verfahrens mit den Versorgungsdaten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung abzugleichen. Hierfür ist eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich.

(**NW**: Jahresbericht 2003, S. 74 - 78)

6. Reform der Stellenwirtschaft

Der Rechnungshof HB hat festgestellt, dass die Dezentralisierung der Stellenbewirtschaftung eine effektivere Steuerung der Personalausgaben durch eine dezentrale Budgetierung bedeutet. Die Steuerung ist über ein einheitliches System mit Zielzahl und Stellenindex realisiert.

Das Land HB hat mit großem Aufwand für eine dezentrale Budgetierung ein eigenes IT-System der Stellenwirtschaft und ein Personalausgabencontrolling entwickelt.

(**HB**: Jahresbericht - Land - 2003, Tz. 228 ff.)

7. Auswirkungen der Dezentralisierung der Stellenwirtschaft

Dezentralisierung in der Landesverwaltung erfordert nach Prüfungserkenntnissen des Rechnungshofs HB:

- eindeutige Regelung von Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung
- Entbürokratisierung
- Anpassung der Kontrollmechanismen

Bei einer Dezentralisierung ist sicherzustellen, dass durch eine uneinheitliche Handhabung nicht die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit missachtet werden.

(**HB**: Jahresbericht - Land - 2005, Tz. 424 ff.)

2.4 Steuern

1. Organisation und Arbeitsweise der Veranlagungsstellen in den Finanzämtern

Mit diesem Themenbereich haben sich der Rechnungshof BW in einer beratenden Äußerung (2002) und der Rechnungshof HH in mehreren Jahresberichten auseinandergesetzt. Die Äußerung des Rechnungshofs BW basiert auf einer intensiven Untersuchung der Organisation, der Personalausstattung, der Arbeitsabläufe sowie der DV-Ausstattung in diesen Stellen. Einbezogen wurden in die Prüfung Faktoren wie z. B. Personalreduzierungen, fortschreitende Komplizierung des Steuerrechts, neue Aufgaben der Steuerverwaltung oder aktuelle Vorschläge zur verstärkten Automatisierung der Veranlagung. Das baden-württembergische Finanzministerium sieht, wie auch der Rechnungshof BW, den Kern der aufgezeigten Qualitätsmängel im komplizierten und unsystematischen Steuerrecht, das in immer schnellerer/höherer Geschwindigkeit geändert und „repariert“ wird und zunehmend außersteuerliche Lenkungsziele erfüllt. Zu den vom Ministerium ergriffenen Maßnahmen gehören auch die vom Rechnungshof angeregte DV-Unterstützung sowie erste Ansätze für eine

rein maschinelle Fallbearbeitung.

Der Rechnungshof HH hat in den Jahresberichten auf die in seinen Prüfungen festgestellten und nicht hinnehmbaren Vollzugsdefizite hingewiesen. Er weist darauf hin, dass, obwohl die zunehmende Komplizierung und häufige Änderung des Steuerrechts sowie die Regelungsdichte und –tiefe in der Steuerverwaltung ein einfacheres Steuerrecht erforderlich mache, die Ergebnisqualität der Steuerverwaltung deutlich gesteigert werden müsse.

(**BW**: Beratende Äußerung vom März 2002; **HH**: Jahresbericht 2002, S. 61 - 69; Jahresbericht 2003, S. 43 - 46, S. 52 - 56; Jahresbericht 2004, S. 24 - 25)

2. Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmern

Der Rechnungshof NW hat sich gemäß § 97 LHO geäußert. In seiner Prüfung hat er in fünf nordrhein-westfälischen Finanzämtern die Auswirkung der Einführung eines maschinellen Risikomanagementsystems auf die Bearbeitungsqualität der Einkommensteuerveranlagungen von Arbeitnehmern untersucht. Wesentliche Ursachen für die festgestellten erheblichen Bearbeitungsdefizite liegen nach Ansicht des Rechnungshofs NW in dem Umfang und in der Komplexität des Steuerrechts, das dringend vereinfacht werden muss. Trotz der Bearbeitungsdefizite hält er das Risikomanagementsystem für ein geeignetes Instrument, Arbeitnehmerfälle risikoorientiert zu bearbeiten. Das nordrhein-westfälische Finanzministerium sieht wie auch der Rechnungshof eine landesweite, flächendeckende Nutzung des maschinellen Risikomanagementsystems als zielführend an.

(**NW**: Jahresbericht 2007, S. 295 – 309)

3. Arbeitsweise der Lohnsteuer-Außenprüfung

Der Rechnungshof BW hat die Arbeitsweise der Lohnsteuer-Außenprüfung geprüft. Er

hat dabei die Aufbau- und Ablauforganisation in sechs Finanzämtern betrachtet. Das baden-württembergische Finanzministerium hatte bereits während der Erhebungen des Rechnungshofs damit begonnen, dessen Anregungen aufzugreifen und umzusetzen. Der Rechnungshof hat darüber hinaus unter Hinweis auf die in der Bundesstatistik ausgewiesenen höheren Mehregebnisse der Länder HE und NW vorgeschlagen, mittels risikoorientierter Fallauswahl zu einer Erhöhung der Prüfungseffizienz zu kommen.

(**BW**: Denkschrift 2004, S. 166 - 174)

4. Grundlagenbescheide bei der Besteuerung natürlicher Personen

Der Rechnungshof BW hat Grundlagenbescheide bei der Besteuerung natürlicher Personen geprüft. Er hat in elf baden-württembergischen Finanzämtern deshalb die Bearbeitungsqualität in den mit der Auswertung dieser Grundlagenbescheid befassten Wohnsitzfinanzämtern untersucht. Das baden-württembergische Finanzministerium hat die Forderung des baden-württembergischen Rechnungshofs, sowohl die Übermittlung als auch die Bearbeitung der im Grundlagenbescheid enthaltenen Besteuerungsgrundlagen mit einer bundesweiten Automationsunterstützung durchzuführen, aufgenommen und als Anforderung in das Automationsvorhaben KONSENS eingebracht.

(**BW**: Denkschrift 2006, S. 135 - 145)

5. Besteuerung der Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Der Rechnungshof BB hat sich aufgrund seiner Prüfung der Besteuerung von Einkünften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zu den festgestellten erheblichen Bearbeitungsmängeln geäußert. Das Ministerium der Finanzen in BB hat die Forderung des Rechnungshofs nach einer Automationsunterstützung für

das im Land BB praktizierte Überwachungs- und Kontrollmitteilungswesen an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen.

(**BB**: Jahresbericht 2006, S. 220 - 222)

6. Organisation und Arbeitsweise der Steuerfahndungsstellen

Die Rechnungshöfe von HB und ST haben die Organisations- und Arbeitsweise der Steuerfahndungsstellen überprüft. Der Rechnungshof HB ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Arbeitserledigung durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Bußgeld- und Strafsachenstelle und der Steuerfahndungsstelle verbessert werden kann und hat vorgeschlagen, diese Bereiche in Einheitssachgebiete zusammenzuführen.

Der Rechnungshof ST hat sich dafür ausgesprochen, die Steuerfahndungsstellen im Interesse einer effizienten Strafverfolgung baldmöglichst an das beim Bundeszentralregister eingerichtete zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister anzubinden.

(**HB**: Jahresbericht - Land - 2007, Tz. 894 - 899; **ST**: Jahresbericht 2005, Teil 1, S. 48 - 49)

7. Niederschlagungspraxis bei Großrückständen

Der Rechnungshof HB hat sich in seinem Jahresbericht 2000 mit der Niederschlagungspraxis bei Großrückständen in den Bremer Finanzämtern befasst. Er hat hierbei insbesondere festgestellt, dass auch wegen des unzureichenden Informationsaustausches in der Finanzverwaltung niederzuschlagende Beträge entstehen und dass Steuerschuldner durch eine Flucht ins Ausland die eingeschränkten Möglichkeiten, Steuerschulden im Ausland beizutreiben, zu ihren Gunsten ausnutzen. Der Rechnungshof hat angeregt, die zwischenstaatlichen Beitreibungsmöglichkeiten über Amtshilfe zu erweitern.

(**HB**: Jahresbericht - Land - 2000, Tz. 322 - 354)

8. Maßnahmen zur Verringerung von Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Der Rechnungshof ST hat die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer im Land ST geprüft. Er hat das Finanzministerium aufgefordert, durch entsprechende Regelungen auf die Verringerung von Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer hinzuwirken und ggf. - wie im Land NI - das obligatorische Lastschriftinzugsverfahren für die Kraftfahrzeugsteuer einzuführen.

(**ST**: Jahresbericht 2004, Teil 1, S. 50 - 51)

2.5 IT-Technik in der Steuer

1. Länderübergreifende IT-Verfahren

Die Rechnungshöfe BW, BY und BB haben sich mit dem Scheitern des FISCUS-Projekts befasst und eine länderübergreifende Fortentwicklung der Steuerverwaltung durch geeignete IT-Verfahren gefordert.

(**BW**: Denkschrift 2005, S. 169 - 175; Denkschrift 2006, S. 135 - 145; **BY**: Jahresbericht 2000, S. 81 - 89; Jahresbericht 2006, S. 93 - 98; **BB**: Jahresbericht 2001, S. 135 - 139)

Der Rechnungshof SN hat das Fehlen der Wirtschaftlichkeitsberechnung für FISCUS in Sachsen bemängelt.

(**SN**: Jahresbericht 1999, S. 140 - 146)

Der Betrieb der zentralen Steuerverfahren könnte, wie der Rechnungshof BY festgestellt hat, mit wenigen, evtl. auch nur zwei Steuerrechenzentren organisiert werden.

(**BY**: Jahresbericht 2006, S. 93 - 98)

2. Risikomanagementsystem

Die Rechnungshöfe BW und NW haben die Einführung eines DV-basierten Risikomanagementsystems für die Veranlagungsstellen bei den Finanzämtern gefordert. (BW: Beratende Äußerung vom März 2002; NW: Jahresbericht 2007, S. 295 - 309)

3. Automationsgestützte Kontrollmitteilungen

Der Rechnungshof BB hat angeregt, automationsgestützte Kontrollmitteilungen für Übertragungsvorgänge bei Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie länderübergreifend zur Überwachung grunderwerbsteuerlich relevanter Änderungen des Gesellschafterbestandes von Personen- und Kapitalgesellschaften einzuführen. (BB: Jahresbericht 2006, S. 220 - 222, S. 223 - 227)

3. Bundessteuerverwaltung

Zum Thema Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung - Aufgabenentflechtungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung (u. a. Verwaltung der Gemeinschaftssteuern) wird auf Bund-Länder-Ebene seit längerer Zeit diskutiert, ob der Vollzug der Steuergesetze auf eine Bundessteuerverwaltung übertragen werden sollte.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesrechnungshöfe haben sich am 20. September 2007 mit dem Thema befasst und wie folgt beschlossen:

„Die Finanzministerkonferenz hat sich zuletzt am 25. Mai 2007 mit Mehrheit gegen die Stimme des Bundesministers der Finanzen gegen eine Bundessteuerverwaltung ausgesprochen. Der Bundesminister der Finanzen beruft sich zur Unterstützung seiner Position für eine Bundessteuerverwaltung auf eine durch ihn beauftragte Studie der Fa. Kienbaum Management Consults GmbH zur „Quantifizierung im Falle einer Bundessteuerverwaltung bzw. einer verbesserten Kooperation, Koordination und Organisation der Länderverwaltungen zu erwar-

tenden Effizienzgewinne“. Die Rechnungshöfe der Länder haben die Finanzverwaltungen ihrer Länder kontinuierlich geprüft. Hierbei haben die Landesrechnungshöfe aufgrund fundierter Erhebungen Feststellungen zu den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen der Steuerverwaltungen der jeweiligen Länder getroffen.

Die von den Landesrechnungshöfen festgestellten Defizite bei dem Vollzug der Steuergesetze wurden nicht an der föderalen Struktur der Steuerverwaltung festgemacht. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesrechnungshöfe sehen eine wesentliche Ursache für die Vollzugsprobleme in der unsteten Steuergesetzgebung und den komplizierten Steuergesetzen, die eine Flut von Verwaltungsanweisungen, Rechtsbehelfen - bis hin zu Massenrechtsbehelfsverfahren - und Gerichtsurteilen nach sich ziehen. Die Schaffung eines einfachen, verständlichen und beständigen Steuerrechts sollte deshalb Kern aller Effizienzbestrebungen sein. Den Landesrechnungshöfen liegen keine Prüfungserkenntnisse vor, ob die Einführung einer Bundessteuerverwaltung zur Behebung dieser Defizite geeignet wäre. Eine einheitliche Verwaltungskompetenz für die Verwaltung der Gemeinschaftssteuern ist als solche kein Garant für eine den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung tragende bundeseinheitliche Verwaltungspraxis.

Die von den Landesrechnungshöfen festgestellten zentralen Mängel der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung und -überprüfung bzw. der unzureichenden Rechtsanwendung beruhen im Wesentlichen auf dem Missverhältnis zwischen den Anforderungen, die ein kompliziertes und insofern verwaltungsaufwendiges Steuerrecht stellt, und dem - daran gemessen - unzulänglichen Ressourceneinsatz. Die Möglichkeit einer Steuerverwaltung, zusätzliches Personal zu beschäftigen, ist schon aus wirtschaftlichen Gründen begrenzt. Daher müssen die vorhandenen Kräfte für die wirklich bedeutsamen Aufgaben eingesetzt und von wenig effektiver „Massenarbeit“ entlastet werden. Insoweit besteht ein dringender Handlungsbedarf vor allem bei der Einführung eines bundeseinheitlichen IT-Systems sowie eines damit verbundenen vollelektronischen Veranlagungsverfahrens mit umfassendem Risikomanagementsystem. Ziel muss es u. a. sein, das Projekt KONSENS voranzutreiben und möglichst bald zu einheitlichen Lö-

sungen zu gelangen. Nach der Ansicht der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesrechnungshöfe liegt hierin eine wesentliche Möglichkeit der Effizienzsteigerung. Mit der Einführung des § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie des § 21 a Finanzverwaltungsgesetz durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz im Jahr 2006 ist ein weiterer Schritt in Richtung Verbesserung und Erleichterung eines gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze getan worden.“

Anlage

Themenblöcke	RH	Bezeichnung des Beitrags	Quelle des Beitrags
2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis			
<p>Der Rechnungshof fordert eine Ausgaben senkung bei der Prozesskostenhilfe. Letztlich fordert er eine stärkere Kostenbeteiligung der Parteien insbesondere durch einen Systemwechsel vom Zuschuss- zum Darlehensprinzip.</p> <p>Auf der Basis der Beratenden Äußerung hat der Bundesrat 2006 den Entwurf des PKH-Begrenzungsgesetzes beschlossen, der ein bundesweites Einsparpotenzial von knapp 100 Mio. € enthält. Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf in wesentlichen Teilen ab und will bislang nur verfahrenstechnische Vorschläge mit einem bezifferbaren bundesweiten Einsparpotenzial von rd. 6 Mio. € umsetzen. Die 1. Beratung im Bundestag fand am 10.05.2007 statt. Die weitere parlamentarische Behandlung bleibt abzuwarten.</p>	BW	Prüfung der Prozesskostenhilfe	Beratende Äußerung vom 19.08.2005
<p>Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob die Kostenfreiheit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Klagen in Angelegenheiten des BAFöG noch zeitgemäß ist und § 24 BAFöG dahingehend geändert werden kann, dass in der Regel der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vorgelegt werden muss.</p>	BW	Ausbildungsförderung	Denkschrift 2006, S. 146 - 151
<p>Nicht die Bundesauftragsverwaltung ist das Problem, sondern die komplizierten Gesetzesregelungen, insb. bei der Einkommensanrechnung. Das Nebeneinander von verschiedenen zweckidentischen Leistungsansprüchen, die zu Anrechnungen führen, ist unnötig verwaltungsaufwendig.</p> <p>Die Leistungsgesetze (insb. UVG, AFBG, BAFöG und SGB XII) sollten einheitlich abgefasst und es sollte erreicht werden, dass die Leistungsempfänger lediglich einen Antrag bei einer Behörde stellen müssen.</p>	BY	Vollzug von Leistungsgesetzen (Unterhaltungsvorschussgesetz und Ausbildungsförderungsgesetz)	Jahresbericht 2006, S. 130 - 134, Jahresbericht 2006, S. 141 - 144, ORHS vom 11.11.05
<p>Berlin hat im Jahr 2005 Ausgaben von über 1,2 Mrd. € und im Jahr 2006 von über 1,4 Mrd. € zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II geleistet. Dabei sind aufgrund der problematischen Behördenkonstruktion (Bund/Kommune) die haushaltsrechtlichen Kontrollen nicht gewährleistet. Die zwölf Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II („JobCenter“) verursachen durch gravierende Mängel und Fehler im Vollzug des SGB II erhebliche finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt.</p>	BE	Erhebliche Kontrolldefizite und finanzielle Nachteile durch mangelhafte Umsetzung des SGB II („Hartz IV“)	Jahresbericht 2007, S. 89 - 96

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

<p>Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat wegen fehlender bundeseinheitlicher Vorgaben nach § 27 Nr. 1 SGB II Ausführungsvorschriften zur Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II erlassen, die in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig sind und bewirken, dass Leistungsempfänger auch bei unangemessen hohen Aufwendungen nicht die Wohnung wechseln müssen. Dadurch kommt es zu ungerechtfertigten Leistungen und einer erheblichen Mehrbelastung des Landeshaushalts.</p>	BE	<p>Erhebliche Mehrbelastung des Landeshaushalts durch Anerkennung unangemessen hoher Unterkunfts-kosten bei der Umsetzung des SGB II („Hartz IV“) infolge rechtswidriger Ausführungsvorschriften</p>	<p>Jahresbericht 2007, S. 97 - 104</p>
<p>Das in den Arbeitsgemeinschaften zur Leistungsberechnung eingesetzte DV-System A2LL hat erhebliche systembedingte Mängel. Es erfüllt nicht die Anforderungen an eine leistungsfähige Software. Es produziert u. a. fehlerhafte Bescheide. Einige Eingaben sind nur mit einer Vielzahl von Umgehungslösungen möglich. Das Programm liefert nicht ausreichende Auswertungsmöglichkeiten und Daten für ein Controlling. Fehlende Kontrollmechanismen führen zu unkalkulierbaren Sicherheitsrisiken, bis hin zu der Gefahr, dass fiktive Ansprüche im System aufgebaut und Beträge veruntreut werden können. Entsprechende Prüfungsergebnisse haben auch andere Rechnungshöfe festgestellt, z. B. der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof Berlin.</p> <p>Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, dass bei der Vielzahl der grundlegenden Probleme das Programm A2LL durch ein leistungsfähiges DV-System ersetzt werden müsste. Zumindest sind Korrekturen und/oder Ergänzungen an dem bestehenden System erforderlich. Ziel sollte es sein, das DV-gestützte Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Z. B. sollten zeitaufwendige Umgehungslösungen entfallen oder kleinräumige Auswertungsmöglichkeiten ermöglicht werden, die es den Arbeitsgemeinschaften erlauben, eine Fallzahl bezogene Personalbemessung vorzunehmen (zzt. werden in Bremen in den Geschäftsstellen der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales die Fälle „per Hand“ gezählt). Eine stichtagsbezogene Zuordnung der Fälle für einzelne Teams ist nicht möglich.</p> <p>Aufgrund der Erkenntnisse sollte die Förderalismuskommission II sich für ein leistungsfähigeres DV-System und für eine Verbesserung der Sicherheitssysteme einsetzen. Ab bestimmten Zahlbeträgen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ durch das System verbindlich vorzuschreiben. Es sollte in Stichproben überprüft werden.</p>	HB	<p>Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II</p> <p>Das DV-System A2LL weist gravierende Mängel auf</p>	<p>Jahresbericht - Stadt - 2007, Tz. 131 ff.</p>

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

<p>Das Personal der ARGE setzt sich aus Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Kommunen und aus der Beschäftigungsgesellschaft Vivento (ehemalige Beschäftigte der Telekom) zusammen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen aus völlig unterschiedlichen „Kulturen“. Die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung in der BA einerseits und in den Kommunen andererseits, hier die Sozialverwaltung, unterscheiden sich erheblich. Die BA wird zentral aus der Hauptverwaltung in Nürnberg gesteuert, die Kommunen dezentral. Die BA ist hierarchisch gegliedert, die Beschäftigten werden fachlich eng durch Fachanweisungen geführt. Demgegenüber sind Fach- und Ressourcenverantwortung in den Kommunen weitgehend auf die Sachbearbeiterebene übertragen worden. Hinzu kommt, dass das Personal aus der Beschäftigungsgesellschaft ohne Erfahrungen im Bereich der Sozial- bzw. Arbeitsmarktverwaltung und zeitlich befristet eingesetzt wird. Die Zusammenführung dieser sehr unterschiedlichen „Kulturen“ führt dazu, dass Entscheidungswege kompliziert und aufwendig sind (Stichwort Trägerversammlung) und von unterschiedlichen Interessen geleitet werden. Der BA-Teil übernimmt im Wesentlichen die Aufgaben der Integration, die Kommune den Schwerpunkt „Kosten der Unterkunft“ und die psychosozialen Leistungen. Dies führt faktisch zu zwei „getrennten“ Arbeitseinheiten. Die Vielzahl der festgestellten Probleme wirft die Frage auf, ob die gewählte Organisationsform der ARGE geeignet ist, die Ziele des SGB II effektiv umsetzen zu können. Eine optimale Leistungsgewährung setzt eine gut funktionierende Verwaltung voraus. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoll ist, die Aufgaben aus dem SGB II entweder der BA oder den Kommunen zu übertragen. Die mit der ARGE gewählte Mischform scheint auch auf lange Sicht nicht erfolgversprechend.</p>	HB	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II durch Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II Die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand und ist nicht effizient	Jahresbericht-Stadt - 2007, Tz. 131 ff.
<p>Das Abrechnungsverfahren entspricht teilweise nicht den mit dem Bund getroffenen Vereinbarungen. Es wurde gebeten, mit dem Bund über eine Anhebung der seit 1994 unveränderten und die Kosten nicht deckenden pauschalen Kostenerstattungen zu verhandeln.</p>	HH	Kostenerstattung in Staatschutz-Strafsachen	Jahresbericht 2001, S. 63 - 65

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

<p>Krankenhilfe: Verlagerung aller SGB XII-Empfänger und aller Asylbewerber (dem SGB XII Gleichgestellte wie auch Leistungsberechtigte gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz) in die gesetzliche Krankenversicherung (wie dies bereits für SGB II-Empfänger geschehen ist). Ent-richtung der Versicherungsbeiträge von staatlicher Seite.</p> <p>Vorteile einer solchen Regelung: Vereinfachung des Krankenversicherungssystems, Entlas-tung im Verwaltungsvollzug: Die Vorhaltung eines Prüfsystems und eines Vertragswerks mit allen Leistungserbringern des medizinischen Spektrums würde entfallen. Dasselbe gilt für den Aufbau eines Prüfsystems eigener Art, das die Sozialhilfeträger zur Prüfung der Erstattungs-forderungen der GKV entwickeln müssen.</p>	HH	Medikamentenversorgung von Sozialhilfeempfängern	Jahresbericht 2002, S. 153 - 157
	HH	Medikamentenversorgung nach dem Bundessozialhil-fegesetz	Jahresbericht 2004, S. 167 - 172
<p>Für Kostenerstattungen bei der Rückführung von Ausländern im Wege der Amtshilfe gibt es zwischen den Bundesländern keine einheitlichen Bemessungsgrundlagen. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hält bundeseinheitliche Bemessungsgrundlagen für ge-boten.</p>	HH	Zweckgebundene Einnah-men	Jahresbericht 2004, S. 213 - 214
<p>Es wurde die Einführung eines verbesserten Anreizsystems für die Vollziehungsbeamten und die Prüfung einer verstärkten Zusammenarbeit aller Vollstreckungsstellen in Hamburg - auch der des Bundes - im Hinblick auf eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung gefordert. Für ein verbessertes Anreizsystem der Vollziehungsbeamten ist eine Änderung der hierzu be-stehenden bundeseinheitlichen Regelungen (Vollstreckungsvergütungsverordnung) erforder-lich.</p>	HH	Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen	Jahresbericht 2005, S. 65 - 66
<p>Ein Gesetzentwurf zur Aufgabenübertragung auf Notare in Nachlasssachen sollte für die Bun-desländer eine Öffnungsklausel enthalten, die es ihnen ermöglicht, auf der Basis einer Wirt-schaftlichkeitsuntersuchung über eine Übertragung und gegebenenfalls deren Umfang eigen-ständig zu entscheiden.</p>	HH	Erschließung, Sicherung und Ausschöpfung von Einnahmepotenzialen Verlagerung von Aufgaben	Jahresbericht 2007, S. 25
	HH	Einnahmen und Ausgaben in der Freiwilligen Ge-richtsbarkeit	Jahresbericht 2007, S. 68 - 69
<p>Aufgabenwahrnehmung durch das Land mit nicht kostendeckenden bundesrechtlichen Gebüh-rensätzen. (Kostendeckungsgrad 50 %)</p>	HH	Seemannsamt	Jahresbericht 2007, S. 127 - 128
<p>Der geplante Neuentwurf der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) wird dazu führen, dass die Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Nacht-flugbeschränkungen nicht mehr kostendeckend sein werden.</p>	HH	Fluglärmschutzbeauftragter	Jahresbericht 2007, S. 192 - 194

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

<p>In Hamburg wurde mit dem Bund eine nicht kostendeckende Vereinbarung zur Kostenübernahme geschlossen. Soweit erforderlich wird die Vereinbarung gekündigt bzw. auf eine Änderung gedrängt.</p>	HH	<p>Besondere Einheiten bei Polizei und Feuerwehr (Räumung von Kampfmiteln)</p>	<p>Jahresbericht 2007, S. 199 - 201</p>
<p>Wegen der stetigen Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten bestehen zunehmend Schwierigkeiten bei der Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Versorgungsverwaltung.</p>	HE	<p>Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz)</p>	<p>Bemerkungen 2000, S. 98 - 104</p>
<p>Die Prozesskostenhilfe (PKH) soll die Kostenbarriere beim Zugang zu den Gerichten abbauen und einen Bürger mit geringem Einkommen in die Lage versetzen, vor Gericht seine Rechte in gleicher Weise zu verfolgen, wie dies einer Partei im Prozess möglich ist, die selbst über die finanziellen Mittel für die Führung eines Prozesses verfügt. Die Aufwendungen für PKH sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Landesrechnungshof unterbreitete auf Grund von Prüfungsfeststellungen Vorschläge z. B. für eine mögliche Entlastung der Richter im Zusammenhang mit der PKH-Bewilligung, stellte im Rahmen der Prüfung aber auch fest, dass eine weitgehende Beteiligung der Partei an den Prozesskosten eine Änderung des Rechts der Prozesskostenhilfe verlangt. Der Landesrechnungshof hat daher Reformbestrebungen wie insbesondere die vorrangige Inanspruchnahme von privaten Bankkrediten, die Einführung einer Gebühr für die Festsetzung von Raten sowie die Verpflichtung zum vollen Einsatz des mit der gerichtlichen Entscheidung erlangten finanziellen Vorteils begrüßt.</p>	MV	<p>Allgemeine Prüfung - Prozesskostenhilfe (PKH)</p>	<p>Jahresbericht 2006, Teil 2, S. 157 - 169</p>
<p>Nach Bundesrecht sind für die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters die Amtsgerichte zuständig. Durch eine - derzeit nicht zulässige - Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten ließen sich Einsparungen erzielen.</p>	NI	<p>Registerführung bei den Amtsgerichten</p>	<p>Jahresbericht 2004, S. 142 - 144</p>
<p>Mischfinanzierungen abbauen: Das Programm des Bundes Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen („ZIBS“) verfehlte seinen Zweck, da u. a. das Problem der Folgekosten nicht geklärt wurde.</p>	NI	<p>Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 bis 2002 - Wohltat und Plage einer Förderung</p>	<p>Jahresbericht 2002, S. 96 - 100</p>

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

Das Bundesprogramm und seine Umsetzung durch das Land zeigen ein weiteres Mal die Nachteile der Mischfinanzierung auf, bei der Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung auseinander fallen.	NI	Wohltat und Plage einer Förderung Teil II - Ganztagschulen: Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007	Jahresbericht 2007, S. 103 - 111
Im Personennahverkehr werden schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich befördert. Der Landesrechnungshof hat das sehr aufwendige, langwierige und äußerst fehleranfällige Erstattungsverfahren geprüft und schwerwiegende Mängel mit erheblichen finanziellen Nachteilen für das Land festgestellt, die sich bereits jetzt auf mindestens 25 Mio. € belaufen. Es wurden Gesetzesänderungen zum Bundesrecht (SGB IX) ange-regt.	NW	Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen	Jahresbericht 2004, S. 212 - 225
In den Jahren zwischen 1998 und 2004 wurde ein Multimedia Zentrum mit rd. 16 Mio. € gefördert. Wesentliches Ziel war die Förderung der Multimediaindustrie in Nordrhein-Westfalen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Der Bund beteiligte sich im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen mit rd. 7,6 Mio. €. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs wurde das Förderziel nicht erreicht.	NW	Förderung der Multimedia-industrie	Jahresbericht 2007, S. 126 - 137
Seit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung im Jahr 1999 hat sich die Zahl der Insolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen mehr als vervierfacht. Die Ausgaben des Landes für diese Verfahren haben sich seit dem Jahr 2001 nahezu verfünffacht. Er hat festgestellt, dass an Stelle der vom Gesetzgeber mit der Verbraucherinsolvenz primär bezweckten Befriedigung der Gläubiger der Aspekt der Entschuldung des Schuldners in den Mittelpunkt des Verfahrens gerückt ist. Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen leitete die Prüfungsergebnisse an das Bundesministerium der Justiz weiter, der die Vorschläge in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens berücksichtigte.	NW	Auslagen in Insolvenzverfahren	Jahresbericht 2007, S. 165 - 174
Der Bund trägt 40 % der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) entstehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bundesanteile an den Ausgaben und Einnahmen des Landes im Zusammenhang mit der Ausführung des OEG wurden zum Teil in unzutreffender Höhe vereinnahmt bzw. abgeführt. Durch Fehler im Abrechnungsverfahren hat der Bund an das Land 850.000 € nachgezahlt.	NW	Ausführung des Opferentschädigungsgesetzes	Jahresbericht 2007, S. 254 - 260

2.1 Aufgabenkritik im Bund-Länder-Verhältnis

<p>Vorschlag im UVG einen Leistungsausschluss nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 Wohngeldgesetzes zu verankern.</p> <p>Verweisung auf die Absicht der Bundesregierung, eine Wirkungsanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage eine Harmonisierung aller familienpolitischen Leistungen anzustreben. Der Landesrechnungshof hat die Einnahmen und Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geprüft. Mit Blick auf den Verwaltungsaufwand hat er empfohlen, Empfänger von Grundsicherung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gesetzlich auszuschließen, um den Personal- und Sachaufwand bei den Unterhaltsvorschusskassen deutlich zu reduzieren und das Verfahren zu vereinfachen. Den Leistungsempfängern würde hierdurch kein Nachteil entstehen. Nach Stellungnahme des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration beabsichtigt die Bundesregierung, eine Wirkungsanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage eine Harmonisierung aller familienpolitischen Leistungen anzustreben.</p>	NW	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Jahresbericht 2007, S. 276 - 289
<p>Probleme der Verwendung der Städtebaufördermittel in unterschiedlichen Programmen; Einsatz von Drittmitteln; Angleichung der Förder- und Nachweismodalitäten zur Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz</p>	ST	Städtebauförderung	Jahresbericht 2005, Teil 2, S. 94 - 99
<p>Mängel im DV-System A2LL Mängel in Verwaltungsorganisation und im Verwaltungsverfahren Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung</p>	ST	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II	Jahresbericht 2006, Teil 2, S. 75 - 85

2.2 Zusammenarbeit der Länder

Im öffentlichen Statistikwesen sollten Bund und Länder verstärkt nach gemeinsamen Lösungen suchen. Hierdurch könnten die Kosten der staatlichen Statistischen Ämter um mehr als 100 Mio. € gesenkt werden. Das Statistikwesen sollte nachhaltig rationalisiert werden. So sollten die Zahl der Statistiken reduziert, ihre elektronische Bearbeitung intensiviert und die Nutzer der Statistiken nach dem Prinzip „Wer bestellt, der bezahlt“ an den Kosten beteiligt werden.	BW	Öffentliches Statistikwesen	Beratende Äußerung vom 09.04.2003
Die Erhebung der durch Amtshandlungen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen veranlassten Gebühren und Auslagen unterliegt dem Verwaltungskostengesetz des Bundes. Danach ist juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Amts wegen Gebührenfreiheit einzuräumen. Diese ist aufzuheben.	BW	Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen	Denkschrift 2005, S. 130 - 142
Es wäre ein stärkeres Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Datenanlieferung, Auskunftsdienst und IuK-Aufgaben notwendig. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sollte grundlegend überprüft werden.	BY	Möglichkeiten zur Optimierung des öffentlichen Statistikwesens	Jahresbericht 2002, S. 44 - 52
Eine Sicherung der Zusammenarbeit der Eichbehörden Brandenburgs und Berlins durch eine verbindliche Verwaltungsvereinbarung fehlte. Der Landesrechnungshof empfahl, die Aufbauorganisation zu optimieren und ggf. eine Zusammenlegung der Eichbehörden Brandenburgs und Berlins zu prüfen.	BB	Kosten der Eichverwaltung Kapitel 08 120	Jahresbericht 1999, S. 94 - 98 Jahresbericht 2002, Teil Ergebnisbericht, S. 177
Der Landesrechnungshof empfahl zu prüfen, ob bei der Beschaffung, Lagerhaltung und Bereitstellung von Dienstkleidung eine länderübergreifende Kooperation möglich ist.	BB	Beschaffung, Lagerhaltung und Bereitstellung von Dienstbekleidung für Polizeibedienstete des Landes Brandenburg; Einzelplan 03	Jahresbericht 2001, S. 85 - 89 Jahresbericht 2003, S. 185 - 186 Jahresbericht 2005, Teil Ergebnisbericht, S. 230 - 233

2.2 Zusammenarbeit der Länder

<p>Trotz länderübergreifenden Einsatzes der geförderten Fahrzeuge unterblieben Vereinbarungen über einen Zuwendungsausgleich mit den angrenzenden Ländern.</p>	BB	<p>Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für die Beschaffung von Fahrzeugen; Kapitel 11 500</p>	<p>Jahresbericht 2003, S. 125 - 130 Jahresbericht 2005, Teil Ergebnisbericht, S. 235 - 236</p>
<p>Die Unabhängigen Stellen für den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und für das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) sowie die Bescheinigende Stelle für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sind Teile des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Europäischen Union. Sie sollen sicherstellen, dass europäische Mittel rechtmäßig und ordnungsgemäß verwendet werden. Die im Land Bremen eingerichteten Unabhängigen Stellen sowie die Bescheinigende Stelle arbeiten unterschiedlich. Um die Prüfungsqualität zu verbessern, hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen angeregt, die Prüfungsverfahren zu vereinheitlichen und die Zusammenarbeit zu verstärken.</p>	HB	<p>Unabhängige und Bescheinigende Stellen im Land Bremen</p>	<p>Jahresbericht - Land - 2006, Tz. 459 ff.</p>
<p>Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat angeregt, Ausbildungsgemeinschaften zwischen mehreren Bundesländern vorzusehen, um bestimmte Berufe schwerpunktmäßig anzubieten, die Ausbildungskapazitäten auszuschöpfen und die Ausbildungskosten zu senken.</p>	HH	<p>Schulische und berufliche Förderung von Gefangenen</p>	<p>Jahresbericht 1998, S. 46 - 50</p>
<p>Länderübergreifende einheitliche Maßstäbe und Verfahrensweisen für die Kostenerstattung bei Einsätzen der Polizei in anderen Ländern wirken der mangelhaften Prüfung von Erstattungsverlangen, der unzureichenden Nachvollziehbarkeit von Abrechnungsunterlagen und der überlangen Dauer der Erstattungsverfahren entgegen.</p>	HH	<p>Erstattung bei Polizeieinsätzen</p>	<p>Jahresbericht 2002, S. 242 - 246</p>
<p>Es wird empfohlen, die vollständige oder zumindest eine weitgehende räumliche Zusammenlegung der Statistischen Landesämter an einem Standort anzustreben.</p>	HH	<p>Statistisches Landesamt</p>	<p>Jahresbericht 2003, S. 169 - 177</p>

2.2 Zusammenarbeit der Länder

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat um Prüfung gebeten, ob das Zentralkrankenhaus (Vollzugskrankenhaus) im Rahmen der norddeutschen Kooperation als gemeinsame Einrichtung der bisher beteiligten Länder, ggf. mit Beitrittsoptionen für weitere Länder, wirtschaftlicher betrieben werden kann.	HH	Medizinische Versorgung Gefangener	Jahresbericht 2006, S. 119 - 124
Für den Bereich der Lehrerfortbildung wird eine verstärkte Kooperation mit anderen norddeutschen Ländern und eine Entwicklung überregionaler Kennzahlen für ein Benchmarking empfohlen.	HH	Lehrerfortbildung	Jahresbericht 2006, S. 137 - 142

2.2 Zusammenarbeit der Länder

<p>Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern prüfte in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof und anderen Landesrechnungshöfen anhand eines gemeinsamen Prüfungskonzeptes das öffentliche Statistikwesen. In einem Teil der Prüfung befasste sich der Landesrechnungshof u. a. mit Geschäftsprozessen ausgewählter Statistiken, der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie der Zusammenarbeit des Statistischen Landesamtes mit den Statistischen Ämtern anderer Bundesländer. Es wurde festgestellt, dass die Ergebnisse der KLR des Statistischen Landesamtes mit denen anderer Statistischer Ämter nicht vergleichbar waren, da der Stand des Ausbaus, die Systematik und die Anwendung der KLR bei den Statistischen Ämtern der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich war. Ein länderübergreifendes Benchmarking auf Basis vergleichbarer KLR-Ergebnisse könnte das wirtschaftliche Handeln der Statistischen Landesämter verbessern.</p> <p>Die Kosten für die Statistikerherstellung werden nur zu einem Teil von der zu verarbeitenden Datenmenge bestimmt. Bestrebungen einzelner Länder gehen bereits in die Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit. Dabei wurde jedoch für eine zunächst befristete Bearbeitung der Personenbeförderungsstatistik durch das Statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern für zwei weitere Statistische Landesämter festgestellt, dass einzelne Arbeitsschritte wie die Heranziehung der Berichtspflichtigen mittels Heranziehungsbescheid sowie die Durchführung des Mahn- und Bußgeldverfahrens in den Landesämtern verblieben. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass Synergieeffekte nur bei kompletter Bearbeitung der Statistiken zum Tragen kommen. Die Bündelung statistischer Aufgaben in größeren Einheiten würde zu wesentlichen Kosteneinsparungen führen. Freie Kapazitäten durch die Abgabe einer Statistik an ein anderes Landesamt müssten zur Ausgabenreduzierung, insbesondere zur Senkung der Personalausgaben genutzt werden. Es ist eine verstärkte Kooperation der Landesämter untereinander anzustreben. Der LRH hat empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, die komplette Bearbeitung einzelner Statistiken durch jeweils ein Statistisches Landesamt vornehmen zu lassen.</p>	MV	Statistisches Landesamt - Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Statistikwesens	Jahresbericht 2004, S. 105 - 114
<p>Durch eine Bündelung der Informations- und Kommunikationsaufgaben und eine Zusammenlegung von Landesämtern können die Gesamtkosten der amtlichen Statistik erheblich gesenkt werden.</p>	NI	Landesamt für Statistik: Kosten sparen durch wirkungsvolle Finanzverantwortung und gemeinsame Lösungen	Jahresbericht 2003, S. 34 - 38

2.2 Zusammenarbeit der Länder

<p>Aufgabenkritik und Standardsetzung Es werden u. a. nicht kostendeckende Aufgaben für den Bund ausgeführt. Vermehrte Vergabe von Bauunterhaltungsmaßnahmen an freiberuflich Tätige.</p>	NI	Wahrnehmung von Aufgaben durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen	Jahresbericht 2004, S. 73 - 77
<p>Das Eichrecht ist Bundesrecht, für dessen Vollzug die Länder verantwortlich sind. Die Zusammenarbeit der Länder könnte ausgebaut werden.</p>	NI	Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen	Jahresbericht 2006, S. 28 - 33
<p>Länderübergreifendes Benchmarking: Einsparpotenziale durch Einsatz eines IT-Verfahrens für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen</p>	NI	Dienstreisemanagement des Landes oder eRNie auf dem Abstellgleis	Jahresbericht 2006, S. 34 - 38
<p>Länderübergreifende Festlegung der Zeiträume bei den Datenerhebungen</p>	NI	Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen	Jahresbericht 2007, S. 159 - 165
<p>Im Hinblick auf den im Wesentlichen gleichen Aufgabenbestand haben 12 Rechnungshöfe die Ausgaben der Bundesländer für Statistik untersucht und im Rahmen eines Benchmarkings verglichen. Darin haben die Rechnungshöfe u. a. dargelegt, dass in Teilen des Statistikwesens Verbesserungen nur dann erreicht werden können, wenn der Bund und die Länder gemeinsam Lösungen, bis hin zur Zusammenlegung von Statistischen Landesämtern, erarbeiten. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Einsparpotenzial in Höhe von rd. 5 Mio. € jährlich festgestellt.</p>	NW	Einsparpotenzial beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	Jahresbericht 2003, S. 273 - 280
<p>Kostenreduzierung durch Zusammenschlüsse von Bibliotheksverbänden oder durch Zentralisierung von Verbundleistungen Die Aufgaben des Hochschulbibliotheksentrums (HBZ) NRW haben sich durch zunehmenden IT-Einsatz grundlegend gewandelt. Der Landesrechnungshof hat sich für eine Reorganisation des HBZ ausgesprochen. In Deutschland gibt es neben dem HBZ fünf weitere Verbundzentralen, die ähnliche Aufgaben wie das HBZ erfüllen. Der Landesrechnungshof hat angeregt, auf der Grundlage der vom HBZ zu erstellenden Machbarkeitsstudie Verhandlungen mit dem Ziel der Kostenreduzierung durch Zusammenschlüsse oder Zentralisierung von Leistungen mit den übrigen deutschen Verbundzentralen und ggf. Dritten aufzunehmen.</p>	NW	Prüfung des Hochschulbibliotheksentrums NRW	Jahresbericht 2005, S. 181 - 189

2.2 Zusammenarbeit der Länder

<p>Die Prüfung hat gezeigt, dass im Bezug auf die Unabhängige Stelle die Besonderheiten der Länder berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Das Land hat für die Verausgabung der von der Europäischen Union erhaltenen Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Die vom Land in diesem Zusammenhang eingerichtete Unabhängige Stelle erfüllt nach den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshof die Vorgaben der Europäischen Union. Der Landesrechnungshof hat insbesondere im Hinblick auf die künftige Programmphase Anregungen für eine Optimierung gegeben.</p>	NW	Unabhängige Stelle EFRE	Jahresbericht 2006, S. 145 - 153
<p>Schuldenmanagement des Landes:</p> <p>Die Länder setzen seit Anfang der 90er Jahre im Rahmen des Schuldenmanagements Finanzinstrumente ein. Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Prüfung u. a. die Geschäfte des Landes mit Finanzderivaten und die Kreditmarkt- und Kapitalmarktverschuldung untersucht. Der Einsatz von Derivaten enthält Risiken, deren Überwachung und Steuerung besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Das Saarland hat zwischenzeitlich eigene Derivatrichtlinien erlassen, die teilweise den gemeinsamen Empfehlungen der Landesrechnungshöfe entsprechen. Das Saarland hat zwischenzeitlich auch, einer Empfehlung des Rechnungshof folgend, mit anderen Ländern gemeinsame Länderschatzanweisungen aufgelegt.</p>	SL	Entwicklung von gemeinsamen Grundsätzen (Management-Leitlinien) für Geschäfte der öffentlichen Hand mit Finanzderivaten.	Jahresbericht 2001, S. 50 - 66
<p>Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS): Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung des InVeKoS festgestellt, dass die Entwicklung länderübergreifender Systeme die Chance bietet, erhebliche Personal- und Sachmittel einzusparen und hierdurch den finanziellen Handlungsspielraum des Landes zu erhöhen. Die Nutzung von Potenzialen, die in einer vertieften föderalen Zusammenarbeit im administrativen Bereich liegen, hat der Rechnungshof mehrfach angeregt und die Prüfung eines länderübergreifenden Lösungsansatzes für das Verfahren InVeKos empfohlen. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Reduzierung der Entwicklungskosten wurde im Rahmen einer Kooperation mit dem Land Hessen die Implementierung eines geografischen Informationssystems sowie dessen Weiterentwicklung vertraglich vereinbart.</p>	SL	Prüfung eines länderübergreifenden Lösungsansatzes für das Verfahren InVeKoS.	Jahresbericht 2005, S. 99 - 105

2.2 Zusammenarbeit der Länder

<p>Die mit der Neuorganisation der Vermessungsverwaltung möglichen Einsparungen wurden nicht realisiert. Vielmehr mussten von 1997 bis 2005 rd. 34 Mio. € zusätzlich aufgewendet werden. Infolge der um durchschnittlich 28 % gestiegenen Gebührenbelastung bei Katastervermessungen rechnet das Sächsische Staatsministerium des Innern für den Freistaat Sachsen mit Mehrbelastungen von rd. 2 Mio. € jährlich.</p> <p>Allein der unzureichende Personalabbau, Fehler in der Stellenbewirtschaftung und die Zahlung übertariflicher Vergütungen verursachten Mehrkosten in Millionenhöhe.</p>	SN	Lösungsvorschläge Vermessungswesen	Jahresbericht 2006, S. 165 - 172
<p>Die sächsischen Kommunen sind überwiegend abhängig von den Transferzahlungen des Freistaates, die nahezu 60% über dem Durchschnitt der strukturschwachen Flächenländer West liegen. Die Solidarpakt-II-Mittel werden ab 2007 abgesenkt und laufen bis 2020 aus. Hinzu kommen die negative demographische Entwicklung und insbesondere die erheblichen Wanderungsverluste. Die Beratende Äußerung analysiert vor diesem Hintergrund das Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Umfang staatlicher Rechtmäßigkeitskontrolle einerseits und kommunaler Selbstverwaltung andererseits, gelangt so zu einer Einschätzung der Wirksamkeit der Kommunalaufsicht und zu Empfehlungen für eine effektive und zugleich auf das Notwendige beschränkte Rechtsaufsicht.</p>	SN	Empfehlungen für eine effektive und zugleich auf das Notwendige beschränkte Rechtsaufsicht.	Beratende Äußerung des SRH „Kommunalaufsicht“ vom Januar 2006
Länderübergreifende Zusammenarbeit von Statistischen Landesämtern	ST	Statistisches Landesamt-Aufgabenkritik, Benchmarking und länderübergreifende Zusammenarbeit	Jahresbericht 2003, Teil I, S. 60 - 73
Ausgleichszahlungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	ST	Ausgleichszahlung gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an Verkehrsunternehmen für Einnahmeverluste im Ausbildungsverkehr	Jahresbericht 2006, Teil 1, S. 140 - 143
Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat angeregt, dass die Landgestüte der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt ihre Zusammenarbeit verstärken.	ST	Mangelhafte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landgestütes in Sachsen-Anhalt	Jahresbericht 2006, S. 115 - 120

2.2 Zusammenarbeit der Länder

Empfehlungen für eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Arbeit der Fraktionen in kommunalen Vertretungen	ST	Überörtliche Kommunalprüfung „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“	Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vom Januar 2006
Statistische Landesämter sind in besonderem Maße für eine Zusammenlegung geeignet, weil sie überwiegend gleichartige Aufgaben basierend auf Bundesgesetzen wahrnehmen. Allein die Zusammenlegung der Landesämter Hamburg und Schleswig-Holstein birgt ein Einsparpotenzial von 8 Mio. € pro Jahr.	SH	Statistische Landesämter	Jahresbericht 2003, S. 101 - 117

2.3 Personal

Würde das materielle Recht dahingehend geändert, dass ausgeschiedene Richter, Beamter und Rechtsreferendare erst zwei Jahre nach Eintritt des Nachversicherungsfalles nachzuversichern sind, könnte das Land jährlich rd. 1 Mio. € einsparen.	BW	Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter	Denkschrift 2006, S. 38 - 44
Der LRH regte eine stärkere Zusammenarbeit der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer an, um die Personalauslastung zu verbessern und die Einnahmen zu verstärken.	BB	Wirtschaftlichkeit der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Kapitel 03 750	Jahresbericht 2004, S. 128 - 134
Die Dezentralisierung der Stellenbewirtschaftung bedeutet eine effektivere Steuerung der Personalausgaben durch eine dezentrale Budgetierung. Die Steuerung ist über ein einheitliches System mit Zielzahl und Stellenindex realisiert. Bremen hat mit großem Aufwand für eine dezentrale Budgetierung ein eigenes IT-System der Stellenwirtschaft und ein Personalausgabencontrolling entwickelt. Nach Prüfung könnte dies eine beispielgebende und übertragbare Lösung sein.	HB	Reform der Stellenwirtschaft	Jahresbericht - Land - 2003, Tz. 228 ff.
Dezentralisierung in der Landesverwaltung erfordert: - eindeutige Regelung von Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung - Entbürokratisierung - Anpassung der Kontrollmechanismen Bei einer Dezentralisierung ist sicherzustellen, dass durch eine uneinheitlich Handhabung nicht die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit missachtet werden.	HB	Auswirkungen der Dezentralisierung am Beispiel der Personalverwaltung	Jahresbericht - Land - 2005, Tz. 424 ff.
Der Rechnungshof Bremen hat den Senator für Finanzen aufgefordert, zu prüfen, ob für die Versicherten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die durch den Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) festgeschriebene jährliche Erhöhung der Zusatzversorgung um 1 % angemessen ist. Der ATV kann durch die Tarifvertragsparteien Ende 2007 gekündigt werden. Der Senator für Finanzen sollte darauf hinwirken, dass diese Regelung geändert wird, damit die Ausgaben gesenkt werden.	HB	Zusatzversorgung der Arbeitnehmer im bremischen öffentlichen Dienst	Jahresbericht - Land - 2007, Tz. 800 ff.

2.3 Personal

<p>Beamtinnen und Beamte wechseln zunehmend den Dienstherrn. Werden sie pensioniert, kommen für die Versorgungsbezüge die verschiedenen Dienstherrn anteilig auf. Der Versorgungsanteil je Dienstherr ist bereits heute durch die unterschiedlich hohe Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in den Ländern schwierig zu berechnen. Darüber hinaus können die Länder als Folge der Föderalismusreform künftig eigene Besoldungs- und Versorgungsregelungen schaffen. Es bleibt abzuwarten, welche unterschiedlichen Regelungen sich daraus ergeben. Die Ermittlung des Versorgungsanteils könnte dadurch noch aufwendiger werden. Der Rechnungshof Bremen hält es für angezeigt, dass die Neuregelungen der Besoldungs- und Versorgungsregelungen der Länder möglichst abgestimmt und koordiniert umgesetzt werden.</p>	HB	Erstattung von Versorgungsbezügen	Jahresbericht - Land - 2007, Tz. 834 ff.
<p>Versicherungsfreie Beschäftigte, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst ausscheiden, werden nach den Vorschriften des SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Kann bei ausscheidenden Bediensteten prognostiziert werden, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden voraussichtlich erneut versicherungsfrei beschäftigt werden, so unterliegen sie nicht der Nachversicherungspflicht. Für sie wird die Beitragszahlung gemäß § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben. Der größte Teil der wieder eingestellten Bediensteten ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Zweijahresfrist zurückgekehrt. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat daher empfohlen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Ländern eine Verlängerung dieser bundesrechtlichen Frist zu initiieren.</p>	HH	Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter	Jahresbericht 2006, S. 41 - 45
<p>Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes zum Zwecke eines automatisierten Datenabgleichs mit den Rentenversicherungsdaten. Eine Anzahl von Versorgungsberechtigten kam ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige von Renten nicht nach. Die dadurch unterbliebene Anrechnung auf die Versorgungsbezüge führte zu Überzahlungen i.H.v. rd. 2,6 Mio. €. Der Landesrechnungshof hat empfohlen, die Rentendaten regelmäßig mittels eines IT-gestützten Verfahrens mit den Versorgungsdaten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung abzugleichen.</p>	NW	Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge	Jahresbericht 2003, S. 74 - 78

2.4 Steuern

<p>Einführung eines DV-basierten Risikomanagementsystems Materiell-rechtlich wird - in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium - gefordert, das komplizierte und unsystematische Steuerrecht zu reformieren, das in immer schnellerer Geschwindigkeit geändert und repariert wird und zunehmend außersteuerliche Lenkungszwecke erfüllt.</p>	<p>BW</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise der Veranlagungsstellen bei den Finanzämtern</p>	<p>Beratende Äußerung vom März 2002</p>
<p>Bundesweit gleichmäßige Effizienz der Außenprüfungsdienste notwendig, möglichst (bundes-) einheitliche Prüfungsfrequenzen/Regelungen</p>	<p>BW</p>	<p>Die Arbeitsweise der Lohnsteuer-Außenprüfung</p>	<p>Denkschrift 2004, S. 166 - 174</p>
<p>Länderübergreifende DV-gestützte Zusammenarbeit ist dringend geboten; einheitliche DV-Verfahren sind sinnvoll.</p>	<p>BW</p>	<p>Grundlagenbescheide bei der Besteuerung natürlicher Personen</p>	<p>Denkschrift 2006, S. 135 - 145</p>
<p>Neben einer Reihe organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuererhebung werden folgende Rechtsänderungen vorgeschlagen: - Die Vollverzinsung (§§ 233 ff. AO) auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer auszudehnen, - Änderung des § 25 ErbStG dahingehend, dass eine Stundung künftig nur ab einer noch zu bestimmenden Höhe zulässig ist; in Bagatellfällen soll die sofortige Ablösung des Stundungsbetrages erfolgen und - Änderung des § 147 BewG mit dem Ziel, den tatsächlichen Wertverhältnissen der Grundstücke besser Rechnung zu tragen.</p>	<p>BW</p>	<p>Die Organisation und Arbeitsweise der Erbschaftsteuerstellen und der Bedarfsbewertung</p>	<p>Beratende Äußerung vom 20.01.2006</p>
<p>Anregung eines automationsgestützten Überwachungs- und Kontrollmitteilungswesens für Übertragungsvorgänge bei Anteilen an Kapitalgesellschaften</p>	<p>BB</p>	<p>Besteuerung der Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften</p>	<p>Jahresbericht 2006, S. 220 - 222</p>
<p>Vorschlag der Einführung eines länderübergreifend wirksamen automationsgestützten Informationssystems zur Überwachung grunderwerbsteuerlich relevanter Änderungen des Gesellschafterbestandes von Personen- und Kapitalgesellschaften</p>	<p>BB</p>	<p>Besteuerung des Grunderwerbs</p>	<p>Jahresbericht 2006, S. 223 - 227</p>

2.4 Steuern

<p>Der Rechnungshof hat festgestellt, dass Steuerschuldner durch eine Flucht ins Ausland die eingeschränkten Möglichkeiten, Steuerschulden im Ausland beizutreiben, zu ihren Gunsten ausnutzen.</p> <p>Der Rechnungshof regt an, die zwischenstaatlichen Beitreibungsmöglichkeiten über Amtshilfe zu erweitern.</p>	HB	Niederschlagungspraxis bei Großrückständen	Jahresbericht - Land - 2000, Tz. 322 - 354
<p>Fraglich war, ob bei rückläufigen Anwärterzahlen weiterhin bestimmte Arbeitsbereiche für die berufspraktische Ausbildung vorbehalten bleiben sollen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass hierdurch eine verbesserte Vorbereitung der Auszubildenden auf die praktische Tätigkeit gewährleistet wird. Zudem ermöglichen diese Bereiche einen ökonomischen Personaleinsatz bei besonderen Belastungen in anderen Arbeitsbereichen.</p>	HB	Ausbildungsbezirke in den Finanzämtern Bremen-Ost und Bremen-West	Jahresbericht - Land - 2002, Tz. 292 - 323
<p>Die Organisationsuntersuchung einer Steuerfahndungsstelle hat gezeigt, dass Arbeitserledigung durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndungsstelle verbessert werden kann. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, diese Bereiche zu Einheitssachgebieten zusammenzuführen. Auch die Hamburger Finanzverwaltung hat im Jahr 2005 Einheitssachgebiete nach einer Prüfung des Rechnungshofs eingeführt. Eine einheitliche Sachgebietsleitung kann dafür sorgen, das Verfahren stärker auf das angestrebte strafprozessuale Ziel auszurichten. Zudem entfällt für die Leitung insbesondere bei Gerichtsverfahren mit komplizierten Sachverhalten das mehrfache Einarbeiten in einen Fall.</p>	HB	Organisationsuntersuchung der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Bremen-Ost	Jahresbericht - Land - 2007, Tz. 894 - 899

2.4 Steuern

Beseitigung des Missverhältnisses zwischen den Anforderungen durch ein kompliziertes und insofern verwaltungsaufwendiges Steuerrecht sowie den daran gemessen unzureichenden Ressourcen durch eine deutlich vollzugsfreundlichere Ausgestaltung des Steuerrechts.	HH	Sachverhaltsermittlungen im Besteuerungsverfahren	Jahresbericht 2002 S. 61 - 69
	HH	Einnahmeerhebung in den Finanzämtern	Jahresbericht 2003, S. 43 - 46
	HH	Begrenzung des Verlustausgleichs bei Kommanditisten	Jahresbericht 2003, S. 52 - 56
	HH	Gesetzesvollzug und Mengengewältigung in den Finanzämtern	Jahresbericht 2004, S. 24 - 25
Steuervereinfachung dringend notwendig. Flächendeckender Einsatz eines maschinellen Risikomanagementsystems im Arbeitnehmerbereich wird empfohlen. Der Landesrechnungshof hat bei fünf Finanzämtern geprüft, wie sich die Einführung eines maschinellen Risikomanagementsystems auf die Bearbeitungsqualität der Einkommensteuerveranlagungen von Arbeitnehmern ausgewirkt hat. In mehr als einem Drittel der geprüften Fälle wurden Bearbeitungsfehler festgestellt, obwohl programmgesteuerte Risikohinweise vorlagen. Trotz der festgestellten Defizite hält der Landesrechnungshof das Risikomanagementsystem für ein geeignetes Instrument, Arbeitnehmerfälle risikoorientiert zu bearbeiten. Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen geht der Landesrechnungshof von jährlichen Steuerausfällen in einer Größenordnung von mindestens 250 Mio. € aus.	NW	Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmern	Jahresbericht 2007, S. 295 - 309
Das Finanzministerium wurde aufgefordert durch entsprechende gesetzliche Regelungen auf die Verringerung von Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer hinzuwirken.	ST	Maßnahmen zur Verringerung von Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer	Jahresbericht 2004, Teil 1, S. 50 - 51
Die länderübergreifende Verfolgung von Straf- und Bußgeldverfahren ist ein wichtiges Instrument für eine effiziente Strafverfolgung. Die Steuerfahndungsstellen sollten deshalb auf das zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zugreifen können.	ST	Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Steuerstraftaten	Jahresbericht 2005, Teil 1, S. 48 - 49

2.5 IT-Technik in der Steuerverwaltung

<p>Einführung eines DV-basierten Risikomanagementsystems Materiell-rechtlich wird - in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium - gefordert, das komplizierte und unsystematische Steuerrecht zu reformieren, das in immer schnellerer Geschwindigkeit geändert und repariert wird und zunehmend außersteuerliche Lenkungszwecke erfüllt.</p>	<p>BW</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise der Veranlagungsstellen bei den Finanzämtern</p>	<p>Beratende Äußerung März 2002</p>
<p>Parallele DV-Entwicklungen in den Ländern sind ineffektiv und ineffizient; bundeseinheitliche DV-Unterstützung ist zweckmäßig und sinnvoll.</p>	<p>BW</p>	<p>Die Beteiligung des Landes am Projekt FISCUS</p>	<p>Denkschrift 2005, S. 169 - 175</p>
<p>Neues automatisiertes Besteuerungsverfahren (FISCUS): In enger Abstimmung mit anderen Landesrechnungshöfen wird festgestellt, dass aufgrund erheblicher Mängel in der Projektorganisation und -abwicklung nach 8-jähriger Entwicklungsdauer noch kein neues Verfahren zur Verfügung gestellt werden konnte. Der Ansatz einer völligen Neuentwicklung der IT-Systeme der Steuerverwaltung hat sich als nicht gangbar herausgestellt.</p>	<p>BY</p>	<p>Entwicklung eines neuen IT Steuerverfahrens (FISCUS)</p>	<p>Jahresbericht 2000, S. 81 - 89</p>
<p>Evolutionäre Weiterentwicklung der im Einsatz befindlichen Steuerverfahren nach dem Scheitern von FISCUS im Rahmen des EOSS- und KONSENS-Verbundes: Eine verstärkte Kooperation der Länder bei der Aufbau- und Ablauforganisation der Steuerverwaltungen mit dem Ziel einer einheitlichen Funktion wäre notwendig. Der Betrieb der zentralen Steuerverfahren könnte mit wenigen evtl. auch nur 2 Steuerrechenzentren organisiert werden.</p>	<p>BY</p>	<p>Fortentwicklung der IT Steuerverwaltung (KONSENS/EOSS)</p>	<p>Jahresbericht 2006, S. 93 - 98</p>
<p>Erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Entwicklungsdauer des Projekts FISCUS, Entwicklung des brandenburgischen Teilprojekts MIS u. a. durch fehlende Programmgrundlagen und Kosten-/Erfolgskontrolle beeinträchtigt.</p>	<p>BB</p>	<p>Informationstechnik der Steuerverwaltung (Projekt FISCUS); Einzelplan 12</p>	<p>Jahresbericht 2001, S. 135 - 139</p>

2.5 IT-Technik in der Steuerverwaltung

<p>Das Fehlen der Wirtschaftlichkeitsberechnung für FISCUS in Sachsen über einen Zeitraum von 6 Jahren ist nicht nur ein Verstoß gegen die SäHO, sondern hatte zur Folge, dass wichtige Steuergrößen nicht bekannt waren. Das Nichtberücksichtigen der Kosten für die PC-Arbeitsplätze in den Finanzämtern und der Betriebskosten für FISCUS sowie die unvollständige Ermittlung der Entwicklungskosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung führen zu einem zu niedrigen Kostenansatz. Wie Sachsen der WiBe-Bund zustimmen konnte, ohne deren auch für Sachsen geltenden Nutzen zu akzeptieren, bleibt unverständlich. Die Kosten der PC-Beschaffung in Höhe von rd. 14,7 Mio DM beim Übergang von UNIFA zu FISCUS sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu berücksichtigen. Der Erwerb von Software ohne zeitnahe Einsatzmöglichkeit für über 1 Mio DM ist ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 SäHO).</p>	SN	Projekt FISCUS: Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Bundes waren für den Freistaat Sachsen nicht nachvollziehbar.	Jahresbericht 1999, S. 140 - 146
---	----	---	----------------------------------